

IV, 4^m F.

3, 389.



78

Son Gottes Gnaden Wir Ernst Sriederich,
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg,
auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marg-
graf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der
Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein &c. &c.

Verkünden und fügen hiermit zu wissen jedermänniglich: Demnach Ibro Rö-
misch-Kayserl. Majestät aus Höchster Reichs-Väterlichen Vorsorge Sich
bewogen gesehen, gegen das seit letztern Krieg so sehr im Schwung gekommene
Auswandern derer teutschen Unterthanen in fremde Länder, die gehörigen
Mittel vorzukehren, und dawider das in öffentlichen Druck erlassene Patens,
welches von Wort zu Wort folgendermaßen lautet:

Wir Joseph der Andere von Gottes Gnaden,
Erwehltor Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs,
in Germanien und zu Jerusalem König, Mit-Regent und Erb-Thron-
folger der Königreiche Hungarn, Böhme, Dalmatien, Croatien und
Sclavonien, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Lothrin-
gen, Groß-Herzog zu Toscana, Groß-Fürst zu Siebenbürgen, Herzog
zu Mayland und Bar, gefürsteter Graf zu Habsburg, Flandern und
Tyrol &c. &c.

Entbieten N. allen und jeden Kur-Fürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen Prälaen,
Grafen, Freyen, Rittersn, Knechten, Land Vögten, Hauptleuten, Bigdomen, Vög-
ten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Landrichtern, Schulheisen, Burgermeisteren,
Richtern, Räten, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen Unseren und des Reichs
Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand, oder Wesen die seynd, denen
dieses Unser Kayserliches Edict fürkommt, Unsern freunde Vetter- und Oheimlichen
Willen, Kayserliche Huld, Gnade, und alles Gutes, und fügen Erw. Lieben Liebden,
Andacht Andacht Edden. Edden., und Euch hiemit zu wissen: Uns ist von denen aus-
schreibenden Fürsten der vorderen Reichs-Kreyßen verschiedentlich angezeigt worden, was
Maassen seither dems vor kurzen Jahren geendigten Krieg das Emigriren deren teut-
schen Reichs-Unterthanen im Schwung gehe, und dieses bedenkliche Umwesen so zu-
nehme, daß dadurch das teutsche werthe Vaterland einen merklichen Verlust vieler
Diensttauglicher Leuten erleiden, und nicht wenig entvölkert werde. Die von gedach-
ten Kreyß-Ausschreib-Itemern zum Theil durch Edicten gemachte Vorkahrungen hät-
ten

ten aber um desto will entgegen die Entvölkering die hinlängliche Wirkung nicht verschaffen können, weil in mehreren Unseren und des heiligen Römischen Reichs-Städten die Versammlungs-Niederlage, und die Transportirungs-Gelegenheit zumalen zu Wasser gestattet, sonderlich aber denen verführerischen Anwerbern und Unterhändlern in solchen Unseren und des Reichs-Städten die größte Handbietung geleistet werde. Uns daher dieselbe Kreyß ausschreibende Fürsten wiederholt angelegentlich und bittlich ersuchen haben, damit Wir als Römischer Kayser durch Unser Kayserl. Obrist-Hauptliches Amt eine allgemeine Verordnung in das gesammte Reich wider die annoch täglich fürdauernde Auswanderung, besonders an Unsere und des Reichs-Städte, wo der gemeinschädliche Unflug sothaner Werbungen am häufigsten getrieben wird, vorzüglich und namentlich an die Reichs-Städte Lübeck, Bremen, und Hamburg zu gänglicher derselben Abstellung zu erlassen. Wie Wir nun dieses an Uns gelangte Suchen zur Wohlfahrt des Reichs vorzüglich auch deshalb eine weitere ausgiebige Hülffe erforderlich zu seyn, ansehen, nicht weniger in alt- und neueren Befähen mehrmalen, auch in Unsern Königlich Wahl-Capitulation verschiedentliche heilsame Vorsehung enthalten zu seyn befinden, auf was Weise der Anwerbung, und dem Auszug einiges Volcks außershalb Reichs, wann dadurch zumalen dasselbe der Mannschafft entblisset werde, vorgekommen werden solle. So wollen Wir auch aus wahrer dem Reich geeigneter Reichs-Väterlicher Liebe mit Unserm Kayserlichen Amt dem obgedachten so allgemein schädlichem und unversöhnlichen Uebel der Entvölkering abzuhelffen, mithin alles Ausziehen teutscher Reichs-Untertanen in fremde mit dem Reich in keiner Verbindung stehende Länder unter aller Gattungen des Fortwanderens, welche den gänglichen Verlust so vieler teutscher Einwohner, und dadurch dessen Entblissung und Entkommung von aller Vaterländischen Beyhülffe verursachen, abzustellen nicht länger ansehen. Befinnen und begehren daher an Ew. Liebden Liebden Andacht Andacht Liebden Liebden, freund-Better-Oheim- und gnädiglich, andern aber befehlen Wir hiermit gnädigst und ernstlich besonders Euch Bürgermeistern und Rath Unserer und des Reichs-Städten, vornemlich denen zu Lübeck, Bremen und Hamburg, aus Kayserlicher Macht und Unserm ernstlichen wohlbedachten Willen, daß Sie und Ihr Erftlich Niemanden, wer der auch seyn möge, ohne die denen Reichs-Satzungen gemäße Weeg und Mittel in andere mit dem Reich in keiner Verbindung stehende Länder, außer des heiligen Römischen Reichs-Grenzen den Auszug versatteln, Zweytens gegen jene, so sich heimlich fortzumachen unternehmen, genaue Obacht nehmen, solche auf Betretten gefänglich anhalten, dieses Frevels halber nach Befund mit gerechneten Strafen belegen, Drittens keinem die Veräußerung seiner Güter und Habschafft in sträfflicher Absicht solch verbotenen Auszugs mittels dargegen vorkehrender gnugsamen Verfügung zu geben; Viertens auf die sich irgendwo aufhaltende oder herumziehende Anwerber, Emisfarien, Verführer, Unterhändler und deren Helffer allenthalben die genaueste Kundschaft anstellen, selbe bey entstehenden Verdacht gefänglich anhalten, sohin dem Befunden nach mit Leibs- oder allensalfiger Lebens-

Lebens-Straff ansehen. Fünftens unter keinerley Vorwand einiger Orten einen Sammel-Platz vorgedachter Leuten weder heimlich, weder öffentlich dulden, mithin mit genauer hffterer Vilitirung scharffe Obsorg tragen, die befindende Versammlungen löhren, die darunter wißentlich schuldige einziehen, die andere aber zu ihrer Geburts- oder Wohnstädten zurücksenden. Sechstens allen Fuhrleuten, zu Wasser und zu Land, Botten und Weegführer, Wirthen und Gastgeber, dies Unser Kaiserliche öffentliches Gebott und Verbott, nebst der allgemeinen Verkündigung zur besondern Wißensschafft bringen, so dann Siebendens wie Sie und Ihr solches vollziehen, oder was für eine fernere Hülffe zu Erreichung dieses Endzweckes erforderlich seyn möge, Uns oder denen Kreis-Ausschreibenden Fürsten, welchen Sie und Ihr zugehören, gebührend und zeitlich anzeigen, damit bey einiger wider vorgedachte Unsere Kaiserliche Verordnung erfolgender Versäumnuß, Nachgiebigkeit, oder Verschens nicht nöthig seye, dieselhalb gegen die Orts-Obrigkeiten selbst ohnmittelbahres schärfferes und ohnaußbleibliches Einschen zu gebrauchen.

Wir wollen alles solches mittelst dieses Unseres Kaiserlichen Edikts also hiemit ins Reich öffentlich verkündigen und zu männiglichens Wißen bringen: An alles dessen Beförderung und genauer Beobachtung thun und vollziehen Ey. Edden Edden, Andacht Anbacht, Edden Edden, ein gutes und annehmliches und Uns benebens zu gnädigen Gefallen gereichendes Werk alle Andere hingegen erfüllen andurch Unseren gnädigsten Willen und Meynung. Geben zu Wien den Siebenden Julii Ao. Siebenzehnen Hundert Acht und Sechzig, Unseres Reichs im Fünfften.

Joseph.

(L. S.)

Vt. N. Fürst Colloredo.

Ad Mandatum Sacrae Majestatis
proprium

Frans Georg von Leykam.

Dieser Abdruck ist mit dem Kaiserlichen unterschriebenen und besiegelten Original-Edikt collationirt, und demselben gleichlautend befunden, auch zu dessen Urkund Ihro Ehr- Fürstl. Durchl. zu Sachsen Ehr- Secret hierauf gedruckt worden. Geschehen zu Dresden, am 10. Octobris 1769.

(L. S.)

Demem

Denen Höbl. Crays-Ausschreib-Nemtern, um solches überall behörig publiciret und öffentlich anschlagen zu lassen, zu zufertigen; So haben Wir dann auf die von dem Höbl. Ober-Sächs. Crays-Ausschreib-Amt an Uns gelangte Notificatio, Unserer Reichs-Ständischen Pflicht gemäs, nicht ermangeln sollen, vorstehendes Allerhöchste Patent ebenfalls durch den Druck bekant zu machen, und in Unsern hiesig Fürstl. Landen öffentlich affigiren zu lassen. Befehlen dahero und verordnen, daß sämtl. Unsere Unterthanen, wes Standes und Weesens die seyen, sich bey Vermeidung ernster Bestrafung, darnach schuldigt achten sollen. Inmaßen Wir dann Unserer Ritterschafft, sämtl. Beamten, Stadt-Räthen, Dorfs-Schultheißen und Vorstehern, hiermit alles Ernstes aufgeben, dieses Patente an gewöhnlichen öffentlichen Orten anzuschlagen, und zu jedermanns Wissenschafft nicht nur zu bringen, sondern auch darüber sträctlich zu halten, und in vorkommenden Fällen schleunige Anzeige zu thun. Alles bey Vermeidung Unserer Ungnade, und ohnmachläßiger Bestrafung. Geben in Unserer Residenz-Stadt Coburg, den 9. Januarii 1770.



Handwritten signature or stamp, possibly 'Coburg'.

Handwritten text, possibly 'Coburg'.

Printed text, possibly 'Franz von Lepora'.

Faint printed text at the bottom of the page.

Handwritten initials '(L.S.)' at the bottom.

Small handwritten mark or signature.



Pon Xa 3405. 40

vd18 ✓



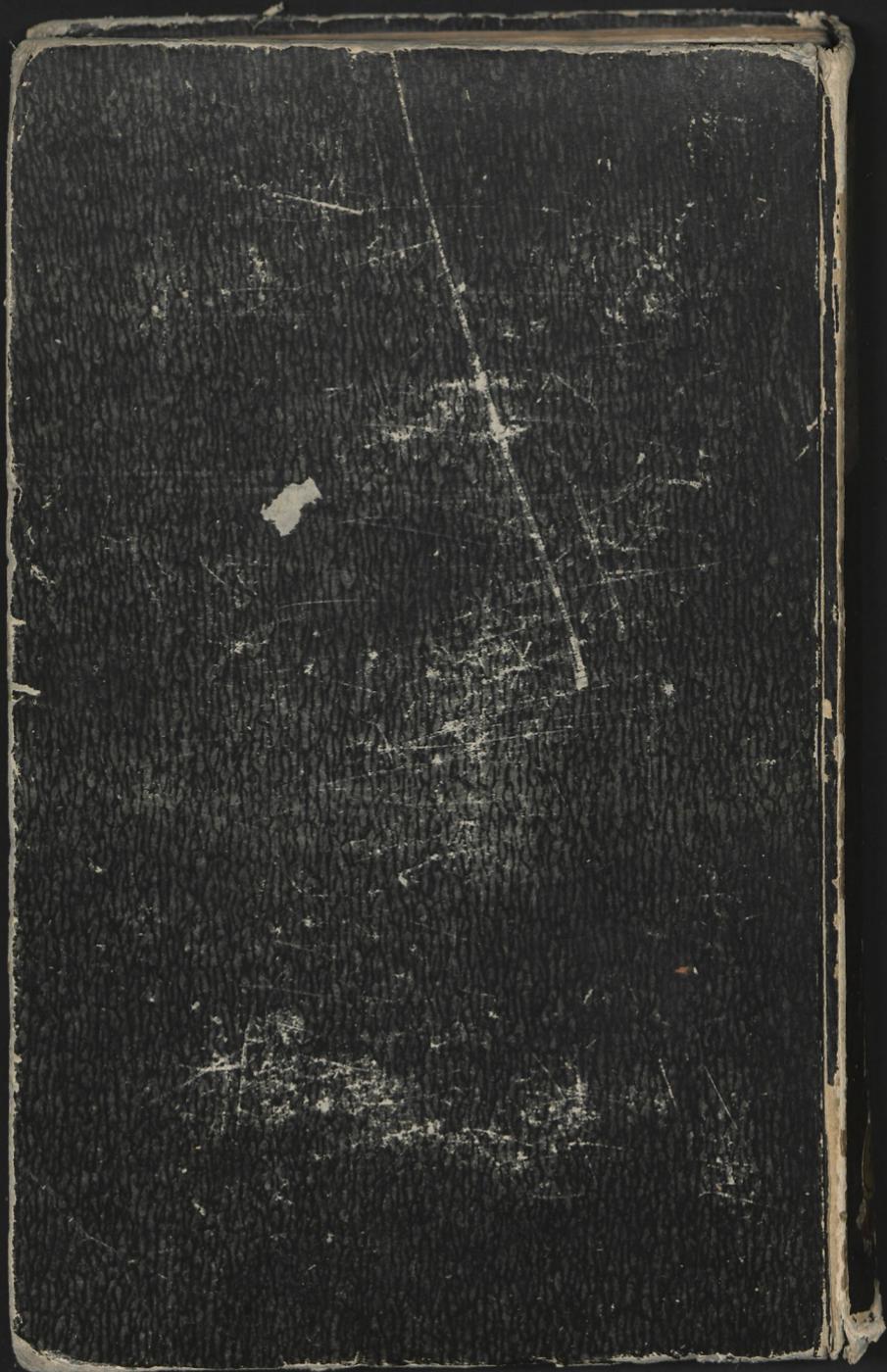
TA-70L

nur 1 Stück bilor

o vd17

mi ✓





Son Gottes Gnaden Wir Ernst Friederich,
 Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg,
 auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marg-
 graf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der
 Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein &c. &c.

Urkunden und fügen hiermit zu wissen jede
 misch-Kayserl. Majestät aus Höchster
 Bewogen gesehen, gegen das seit letztern Krie
 Auswandern derer teutschen Unterthanen
 Mittel vorzukehren, und dawider das in d
 welches von Wort zu Wort folgendermaßen

Wir Joseph der Aunde
 Erwehltter Römischer Kayser, zu a
 in Germanien und zu Jerusalem Rön
 folger der Königreiche Hungarn, Be
 Slavonien, Erz-Herzog zu Oesterre
 gen, Groß-Herzog zu Toscana, Gros
 zu Mayland und Bar, gefürsteter C
 Tyrol &c. &c.

Entbieten N. allen und jeden Kur-Fürsten, Für
 Grafen, Freyen, Rittern, Knechten, Land V
 ten, Pflegern, Verwesern, Amtleuthen, Landric
 Richtern, Räten, Bürgern, Gemeinden, und
 Unterthanen und Getreuen, in was Würden, C
 dieses Unser Kayserliches Edict fürkommt, Uns
 Willen, Kayserliche Huld, Gnade, und alles Gu
 Andacht Andacht Edden. Edden., und Euch hiemi
 schreibenden Fürsten der vorderen Reichs-Kreyßen
 Maassen seither dems vor kurzen Jahren geendigt
 schen Reichs-Unterthanen im Schwung gehe, un
 nehme, daß dadurch das teutsche werthe Vaterl
 Dienstauglicher Leuthen erleiden, und nicht wenig
 ten Kreis-Ausschreib-Aemtern zum Theil durch

B.I.G.

Black

3/Color

White

Magenta

Red

Yellow

Green

Cyan

Blue

Farbkarte #13

Centimetres

8
7
6
5
4
3
2
1

19
18
17
16
15
14
13
12
11
10
9
8
7
6
5
4
3
2
1

Kö
Sich
ne
igen
ens,
en,
hs,
ron
und
rin
zog
und
en,
ödg
ren,
ichs
nen
hen
den,
nuss
was
eute
zu
eler
ach
hät
ten